

Verkündungsblatt

15/2001

Ausgabedatum:

23.10.2001

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Einführung des Studiengangs "Computergestützte
Ingenieurwissenschaften" Seite 2

Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang
"Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" Seite 3

Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang
"Lehramt an Gymnasien" Seite 24

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Einführung des Studienganges "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" am Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Hannover

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.09.2001 (Az.: 11.2 - 745 03 - 31) gemäß §80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG zum Wintersemester 2001/02 den Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" mit dem Abschluss "Bachelor of Science" und den Intensivstudiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" mit dem Abschluss "Master of Science" am Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen genehmigt.

Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor-Studiengang sechs und für den Master-Studiengang zwei Semester. Im Bachelor-Studiengang sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Semesterwochenstunden und im Master-Studiengang von 30 Semesterwochenstunden zu absolvieren. Im Stundenvolumen des Bachelor-Studiengangs sind zeitlich vorgezogene Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs integriert. Deshalb erhöht sich für Studierende, die nicht über die Zugangsvoraussetzung "Bachelor-Abschluss im Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften" verfügen, das zu absolvierende Stundenvolumen im Master-Studiengang je nach Vorbildung um 15-20 Semesterwochenstunden. Es werden die Hochschulgrade "Bachelor of Science (BSc)" und "Master of Science (MSc)" verliehen.

Die Genehmigung wird auf vier Jahre befristet erteilt. Über eine Verlängerung des Genehmigungszeitraumes wird das Ministerium auf der Grundlage eines vorzulegenden Erfahrungsberichts entscheiden. Die für Bachelor- und Master-Studiengänge erforderliche Akkreditierung erfolgt im Rahmen einer studienbegleitenden Evaluation durch die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Niedersachsen.

Als Abschlusschlüssel ist für den Bachelor-Studiengang 182, für den Master-Studiengang 088 und als Fachschlüssel für beide Studiengänge 072 zu verwenden. Für die beiden Studiengänge ist jeweils ein Vorschlag zur Festsetzung eines Curricularnormwertes vorzulegen. Das Ministerium weist darauf hin, dass die beiden Curricularnormwerte unter Berücksichtigung des geringeren Stundenvolumens deutlich unter den entsprechenden Curricularnormwerten im konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen liegen müssen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.09.2001 - 11 - 745 34/03 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen genehmigt. Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung der Zwischenprüfung
für den Studiengang
"Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen"
der Universität Hannover**

§ 1

Zweck und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen der allgemeinen Fächer (Erziehungswissenschaften) und der besonderen Fächer (Unterrichtsfächer), ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 (Nds. GVBl. S.399) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus:

- einer Fachprüfung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik,
- einer Fachprüfung in Allgemeiner Psychologie,
- einer Fachprüfung im ersten Unterrichtsfach (Langfach) und
- beim Schwerpunkt Haupt- und Realschule zusätzlich aus einer Fachprüfung im zweiten Unterrichtsfach (Langfach).

§ 2

**Zeitpunkt der Zwischenprüfung,
Freiversuch**

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen", der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen kann.

(3) Studierende können sich schon vor Beginn der Frist nach Abs. 2 zu einer oder zu mehreren Fachprüfungen melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen

nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Zwischenprüfung zum letzten Teil so rechtzeitig, dass die Frist nach Absatz 2 eingehalten werden kann. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie mit Ablauf des 4. Semesters abgelegt wurden (Freiversuch). Legen die fachspezifischen Anlagen für die Ablegung der Fachprüfungen jeweils Prüfungstermine fest, so gelten die Prüfungsleistungen als Freiversuch i. S. von Satz 3, die zu diesem Termin abgelegt wurden. Pro Fachprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig. Wenn die oder der Studierende im Rahmen des Freiversuches zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, so kann die Prüfungsleistung zum nächst möglichen Termin als Freiversuch abgelegt werden, wenn die Gründe entsprechend § 12 Abs. 2 unverzüglich angezeigt, glaubhaft gemacht und anerkannt werden. Ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins im Rahmen des Freiversuches ist auch beim Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Bei der Berechnung von Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus den an den Studiengängen beteiligten Fachbereichen an, und zwar drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Mindestens ein Mitglied der Professorengruppe muss dem Institut für Sonderpädagogik angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften ausgeübt werden; die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen

Gruppenvertretungen des Fachbereichsrats Erziehungswissenschaften unter Berücksichtigung von Vorschlägen der anderen beteiligten Fachbereiche gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder ein anderes nicht studentisches Mitglied übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Der Prüfungsausschuss benennt für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen eine Zwischenprüfungsbeauftragte bzw. einen Zwischenprüfungsbeauftragten, auf die bzw. den Befugnisse widerruflich übertragen werden können. Ebenso können für die Fächer bzw. Fachgruppen auf deren Vorschlag Zwischenprüfungsbeauftragte benannt und ihnen Befugnisse widerruflich übertragen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen. Er legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Er kann die Festlegung der Zeitpunkte den Prüfenden übertragen.

(9) Der Prüfungsausschuss legt fest, in welchen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, sofern in der fachspezifischen Anlage keine Festlegungen hierzu getroffen ist.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jeden Prüfungsabschnitts in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(12) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden,

die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist der oder dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 3 Abs. 10 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktika

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praktika in demselben Fach des Studienganges "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Praktika in einem anderen Studiengang oder einem anderen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Praktika in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" im Wesentli-

chen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiter gehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im Übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, dann werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auf Prüfende übertragen.

§ 6

Zulassung zur Fachprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer Fachprüfung oder zu mehreren Fachprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer
a) im Studiengang "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" an der Universität Hannover immatrikuliert ist,

- b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- c) die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums bzw. eines Vereinspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachweist (Der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums kann bis zum Beginn der letzten Fachprüfung des oder der Studierenden nachgereicht werden, sofern die fachspezifische Anlage 1 nichts anderes regelt.) sowie
- d) die nach Anlage 1 erforderlichen Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen) erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann eine Frist für das Nachreichen einzelner Prüfungsvorleistungen festsetzen.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind,
3. ggf. der Antrag, alle Fachprüfungen der Zwischenprüfung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten (§ 9 Abs. 3),
4. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 a bis d nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in dem selben Fach des Studiengangs "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in

ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 7

Art und Umfang der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden nach Maßgabe der fachspezifischen Anlage 2 zu einem Prüfungstermin, in Prüfungsabschnitten oder studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfung kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Ein Prüfungsteil kann durch eine oder mehrere Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

1. Studienarbeit (§ 8 Abs. 1),
2. mündliche Prüfung (§ 8 Abs. 2),
3. Referat (§ 8 Abs. 3),
4. Klausur (§ 8 Abs. 4).

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und des Ziels der Prüfung (§ 1) gleichwertig sein, soweit sie mit gleichem Gewicht in die Fachprüfung eingehen.

(3) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der fachspezifischen Anlage 2 festgelegt.

(4) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(6) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlänger-

ten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Studienarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(2) Eine mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung für in der Regel bis zu drei Studierende gleichzeitig oder als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender oder Studierendem ca. 30 Minuten, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes festgelegt ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und Beisitzerin oder Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in der fachspezifischen Anlage 2 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Fachnote, Gesamtergebnis

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 von den jeweils Prüfenden bewertet. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel direkt nach der Ablegung der Prüfungsleistung zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Die Fachprüfung ist zu benoten, sofern die oder der Studierende nicht bei der Meldung zur Prüfung die Bewertung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beantragt hat. Für die Benotung sind nur ganze Noten entsprechend folgender Skala zu verwenden:

Sehr gut	(1) =	Eine besonders hervorragende Leistung
Gut	(2) =	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
Befriedigend	(3) =	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend	(4) =	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
Nicht ausreichend	(5) =	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(3) Hat die oder der Studierende zur ersten Fachprüfung einen Antrag auf Bewertung der Zwischenprüfung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" gestellt, sind alle Fachprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" zu bewerten.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens "ausreichend" bewertet. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsent-

scheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

Hat die oder der Studierende die Bewertung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beantragt, so ist die Prüfungsleistung bestanden

- wenn bei einem Prüfer oder einer Prüferin die Leistung mit "bestanden" bewertet wurde.
- wenn bei zwei Prüfenden jeweils mit "bestanden" bewertet wurde.
- wenn bei einer Kollegialprüfung, an der mehr als zwei Prüfende beteiligt waren, die Mehrheit die Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet hat.

(5) Ein Prüfungsteil ist, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist, bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Eine Fachprüfung ist, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist, bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsteile jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsteile.

(7) Die Noten nach den Absätzen 4 - 6 lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	Sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	Gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	Nicht ausreichend

(8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 und 7 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(10) Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 10

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden, sofern die fachspezifische Anlage 2 nichts anderes bestimmt. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung "nicht ausreichend" nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für mündliche Prüfungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel im darauf folgenden Semester abgeschlossen sein. Die oder der Studierende wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die oder der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Absatz 1 in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage 2 vorliegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) An dieser oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in demselben Fach des Studienganges "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" oder einem entsprechenden Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11

Prüfungsbescheinigung, Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Ist die Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch aus, ob die Fachprüfung bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z.B.: Schwangerschaft) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches - im Zweifelsfall ein amtsärztliches - Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Hat die oder der Studierende mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen einer Fachprüfung abgelegt, so können nach Wegfall des Rücktrittsgrundes für die noch ausstehenden Prüfungen auf Antrag der oder des Studierenden von den zuständigen Prüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Sondertermine festgelegt werden. Dabei ist der Zeitraum zwischen den versäumten und den Sonderterminen möglichst gering zu halten. Die Sondertermine sind

der oder dem Studierenden rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 13

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und ggf. nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 11 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht in der gleichen Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt. Zuhörenden ist es untersagt, während der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen zu machen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Fachprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser

Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch

nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende der Studiengänge "Lehramt für Grund- und Hauptschulen" und "Lehramt für Realschulen", die ihr Studium mit dem Wintersemester 1997/98 oder dem Sommersemester

1998 begonnen haben und ihre Prüfung nach der PVO-Lehr I vom 15.4.1998 ablegen wollen, werden nach dieser Zwischenprüfungsordnung geprüft.

(2) Unter Beachtung der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 kann der Prüfungsausschuss Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule das erfordert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik

Die Fachprüfung erfolgt in dem Bereich Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik.

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Bereich Allgemeine Pädagogik oder im Bereich Schulpädagogik.

Vor Eintritt in die Fachprüfung muss die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachgewiesen sein.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

In dem Bereich Allgemeine Pädagogik kann sich die Prüfung entweder auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Sozial- oder Betriebspraktikum beziehen oder auf eine historische oder systematische Auseinandersetzung mit Theorien der Erziehung und Bildung.

In dem Bereich Schulpädagogik kann sich die Prüfung entweder auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem projektorientierten Grundstudium und Ergebnissen aus dem Allgemeinen Schulpraktikum beziehen oder auf eine historische oder systematische Auseinandersetzung mit Theorien des Unterrichts bzw. der Institution Schule.

Die Lehrenden bieten Klausuren (Bearbeitungszeit: 2 Stunden, bei Klausuren, die sich auf Unterrichtsdokumentationen beziehen: 3 Stunden) oder Studienarbeiten (gemäß § 8 Abs. 1) an. Lehrveranstaltungen, die Fragestellungen der Zwischenprüfungen aufgreifen, erhalten eine entsprechende Kennzeichnung.

Allgemeine Psychologie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Psychologie.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird in Form einer Klausur (2 Stunden Dauer) zu Bereichen aus der Allgemeinen Psychologie erbracht.

Biologie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- einem biologischen Grundpraktikum;
- einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in Botanik und Zoologie.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt als mündliche Prüfung, als Klausur oder studienbegleitend. Sie besteht aus drei Prüfungsteilen in den Bereichen

- Botanik
- Zoologie
- Fachdidaktik

Die mündliche Prüfung dauert in den einzelnen Prüfungsbereichen jeweils etwa 15 Minuten. Im Falle der Klausur beträgt die Bearbeitungszeit je Bereich eine Stunde.

Die Entscheidung über die Art der Prüfung liegt beim Prüfungsausschuss.

Chemie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes mit begleitendem Seminar,
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar wahlweise in Organischer Chemie oder in Physikalischer Chemie.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form von drei mündlichen Prüfungsteilen.

Die Fachgebiete sind:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie,
- Fachdidaktik.

Jeder Prüfungsteil dauert etwa 30 Minuten.

Als Prüfungsleistung in Fachdidaktik kann ein studienbegleitend erworbener Leistungsnachweis eingebracht werden.

In der Prüfung sind nachzuweisen grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf

- allgemeine Stoffeigenschaften,
- Aufbau der Materie,
- Modellvorstellungen zur chemischen Bindung,
- Elementare Systematik chemischer Verbindungen,
- Vorkommen, Gewinnung, Anwendung und Bedeutung der wichtigsten Stoffgruppen,
- Struktur und Reaktivität,
- den Ablauf organisch-chemischer Reaktionen
- allgemeine Gesetzmäßigkeiten der physikalischen Chemie,
- ein Teilgebiet der Fachdidaktik.

Deutsch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S. 879 zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1 ¹):
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Proseminar Literaturwissenschaft
 - einem Proseminar Sprachwissenschaft

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Es gibt zwei Formen der Fachprüfung:

1. Es findet eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.
Die Prüfung umfasst die Teilgebiete Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Literatur- und Sprachdidaktik. Sie bezieht sich auf Teile des Grundstudiums, die zwischen Studierenden und Prüfenden zu vereinbaren sind.
2. Die Fachprüfung besteht aus
 - einem studienbegleitenden Leistungsnachweis (Studienarbeit) im Rahmen eines Forschungs-
lernseminars (FLS) zur Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
 - aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

- ein Thema aus dem Themenkomplex des FLS,
- ein Thema aus dem Teilgebiet (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), zu dem kein FLS besucht worden ist,
- sowie ein Thema aus der Fachdidaktik.

Der Prüfungsteil in Fachdidaktik kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich Fachdidaktik abgegolten werden.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Englisch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S.879, zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1¹).
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft,
 - einer Lehrveranstaltung zur Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde,
 - einer Lehrveranstaltung zur Sprachwissenschaft.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung findet in zweien der Bereiche aus Anlage 1, Nr. 2 sowie in Sprachpraxis und in Fachdidaktik als mündliche Prüfung statt. Sie dauert etwa 30 Minuten.

Das Gespräch wird teilweise oder nach Wahl ganz in englischer Sprache geführt, so dass gleichzeitig eine Prüfung in Sprachpraxis erfolgt. Die hierbei gezeigten sprachpraktischen Leistungen werden gesondert als Prüfungsleistung gewertet.

Die mündliche Prüfung kann in einem Teilgebiet entfallen, wenn als zusätzliche Studienleistung die erfolgreiche Teilnahme (im Sinne § 7 Abs. 2) an einem weiteren Proseminar aus dem betreffenden Gebiet vorgelegt wird. In diesem Fall reduziert sich die Prüfungsdauer auf etwa 20 Minuten.

Französisch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S. 879 zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1¹).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Proseminar zum Bereich Literaturwissenschaft
 - einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft
 - einem Proseminar zur Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde,

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer und wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in zweien der drei fachwissenschaftlichen Teilgebiete (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde/Kulturwissenschaft) sowie in Fachdidaktik. Die Kenntnisse in Fachdidaktik können auch studienbegleitend durch die erfolgreiche Teilnahme (im Sinne § 7 Abs. 2) an einem Proseminar zur Fachdidaktik nachgewiesen werden. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder mit dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Fachprüfung angegeben.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlußzertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Erdkunde

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Studienordnung an je einer Lehrveranstaltung zu den folgenden Bereichen:

- Physische Geographie/Geoökologie:
Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
 - Landschaftsökologie I: Landschaftsgenese und Landschaftsökologie
 - Landschaftsökologie II: Landschaftshaushalt
- Anthropogeographie:
Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
 - Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie
 - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den in Anlage 1 (Zulassungsvoraussetzungen) genannten Bereichen (Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie) nachgewiesen ist.

Der Anteil der Fachdidaktik an der Fachprüfung wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung nach §7 (2) im Pflichtseminar "Einführung in die Didaktik des Erdkundeunterrichts" (gemäß Studienordnung § 13 Abs. 5) erbracht.

Evangelische Religion

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- der Nachweis über die obligatorische Studienberatung
- der Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen:
 - Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
 - Bibelkundlicher Grundkurs,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche:
 - Biblische Theologie/Altes und Neues Testament
 - Systematische Theologie
 - Kirchengeschichte
 - Religionspädagogikdavon eine mit schulpraktischen Studien.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in den Bereichen der Theologie und Religionspädagogik statt, in denen im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, sowie in Fachdidaktik.

Geschichte

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S.879, zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1¹).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium zu folgenden Bereichen:
 - Geschichte des Altertums oder des Mittelalters
 - Geschichte der Neuzeit

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich auf zwei fachwissenschaftliche Teilbereiche aus der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters und der Geschichte der Neuzeit sowie einen Teilbereich aus der Fachdidaktik. Der fachdidaktische Prüfungsteil kann sich auf einen fachwissenschaftlichen Prüfungsteil beziehen.

Katholische Religion

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- der Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Veranstaltungen
 - Grundkurs Biblische Theologie,
 - Grundkurs Systematische Theologie,
 - Grundkurs Religionspädagogik, einschließlich Fachdidaktik
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
 - Biblische Theologie,
 - Historische Theologie,
 - Systematische Theologie,
 - Religionspädagogik/Fachdidaktikunter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in den zwei Bereichen der Theologie statt, in denen im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlußzertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Kunst

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- einer Lehrveranstaltung zur Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft,
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst (Grafik/Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei/Rauminstallation, Figurenspiel/Performance),
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien (Fotografie, Film/Video, elektronische Medien, Grafik-Design) einschließlich des Nachweises eines Medienscheins.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den fachpraktischen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen,

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten oder in Form einer Studienarbeit mit abschließendem Gespräch statt.

In der Fachprüfung soll ein fachwissenschaftliches Thema aus dem Kunst- oder Medienbereich unter einem Vermittlungsaspekt bearbeitet werden. Dabei ist aus fachdidaktischen Begründungen heraus eine Lehr-Lern-Situation zu entwickeln. Besonderes Gewicht wird auf die anschauliche Präsentation und den differenzierten Einsatz von Bildmaterialien (wie Zeichnung, Foto, Objekt, Video) gelegt.

Mathematik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen
 - Mathematik I
 - Mathematikdidaktik I
- Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung "Mathematische Anwendersysteme".

Wird die Fachprüfung in Mathematik studienbegleitend abgelegt, so können die Prüfungsleistungen erbracht werden, auch wenn der Nachweis der Teilnahme an der Veranstaltung "Mathematische Anwendersysteme" noch nicht vorliegt. Die Bescheinigung über die Fachprüfung in Mathematik wird erst ausgestellt, wenn dieser Nachweis vorliegt.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der Veranstaltungen Mathematik I und II sowie Mathematikdidaktik I, II und III. Sie wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je mindestens zwei Stunden, je einer am Ende der Veranstaltungen Mathematik II und Mathematikdidaktik III.

Eine nicht bestandene Fachprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von etwa 30 Minuten statt (vgl. §10, Abs. 1).

Musik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je

- einer Lehrveranstaltung im Bereich Musiktheorie
- einer Lehrveranstaltung in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik

Im Fach Musik gehören zum ordnungsgemäßen Studium fachpraktische Anteile. Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist der Nachweis der Zwischenprüfung nicht erforderlich (siehe § 5 Abs. 1 Satz 2 PVO – Lehr I).

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Musiktheorie/Gehörbildung/Analyse:
Es findet eine Klausur statt, die Kenntnisse aus dem Grundstudium abfragt.
 - Musikpädagogik und Musikwissenschaft:
Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.
Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Fragestellungen zu je einem selbstgewählten Thema aus Musikwissenschaft und Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.
-

Physik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Experimentalpraktika (Physikalisches Anfängerpraktikum I und II) mit begleitenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Magnetismus sowie Optik (Übungen zur Physik I, II, III).

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert 30 bis 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf Grundlagen der Gebiete:

- Mechanik,
- Elektrizität und Magnetismus,
- Optik,
- Fachdidaktik.

Politik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen

- Fachwissenschaften (vgl. Anlage 2, "Fachwissenschaftliche Prüfungsanforderungen"),
- Fachdidaktik.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- einer Studienarbeit,
- einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten Dauer).

In der Prüfung werden drei Themen geprüft. Ein Thema wird in Form einer fachwissenschaftlichen Studienarbeit aus politischer Wissenschaft oder Soziologie oder ggf. einer anderen Sozialwissenschaft geprüft. Die Note dieser Studienarbeit geht mit einem Drittel in das Prüfungsergebnis ein. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf ein fachwissenschaftliches Thema aus einem in der Studienarbeit nicht gewählten Fachgebiet sowie auf ein fachdidaktisches Thema. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Fachwissenschaftliche Prüfungsanforderungen:

- Kenntnisse über Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
- Kenntnisse politikwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer und ökologischer Theorien,
- Kenntnisse über Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa, oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,
- Kenntnisse von Bildungssystemen und Sozialisationsprozessen.

Sachunterricht

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu allgemeinen und übergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
- zum gewählten Schwerpunktbezugsfach.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Für die Fachprüfung im Unterrichtsfach Sachunterricht ist eine Studienarbeit vorgesehen. Das Thema der Studienarbeit wird in einem eigens dafür ausgewiesenen Seminar vergeben.

Inhalt der Arbeit soll die Ausarbeitung von Unterrichtsbausteinen oder einer Untersuchung sein

- zu einem fächerübergreifenden bzw. bezugsfachrelevanten Thema des Sachunterrichts,
- erörtert auf dem Hintergrund didaktischer und methodischer Konzepte des Sachunterrichts.

Der Umfang der Arbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten.

Sport

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche der Fachwissenschaft und Fachdidaktik
 - Sport und Erziehung/Sportdidaktik
 - Sport und Bewegung
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Gesellschaft
- Nachweis:
 - einer bestandenen Teilprüfung der fachpraktischen Prüfung aus den Erfahrungs- und Lernfeldern gemäß § 27 Abs. 3 der PVO – Lehr I,
 - der Ausbildung in Erster Hilfe,
 - des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG, DRK oder ASB).

Im Fach Sport gehören zum ordnungsgemäßen Studium fachpraktische Anteile.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird nach Wahl des oder der Studierenden als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder als schriftliche Prüfung (Klausur) von 3 Stunden Dauer erbracht.

Prüfungsinhalte sind Grundlagenkenntnisse in dreien der Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

- Sport und Bewegung
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- nach Wahl der oder des Studierenden.
-

Werte und Normen

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu

- Geschichte und Lehren der Religionen,
- Modellen ethischen Argumentierens.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt. Inhaltlich umfasst die Prüfung zwei Schwerpunkte aus den in Anlage 1 genannten Bereichen sowie Fachdidaktik.

Universität Hannover

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Der Zwischenprüfungsausschuss

Zeugnis

(Anrede) (Vorname) (Name)
geboren am in

hat die

Fachprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
am bestanden.

Fachprüfungen:

Allgemeine Pädagogik/
Schulpädagogik
Allgemeine Psychologie

> 1. Unterrichtsfach <

> ggf. 2 Unterrichtsfach <

Hannover, den

Vorsitz des Zwischen-
prüfungsausschusses

Dienstsiegel

Universität Hannover

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Der Zwischenprüfungsausschuss

Zeugnis

(Anrede) (Vorname) (Name)
geboren am in

hat die

Fachprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

am

mit der Gesamtnote () bestanden.

Fachprüfungen:

Allgemeine Pädagogik/
Schulpädagogik ()

Allgemeine Psychologie ()

> 1. Unterrichtsfach < ()

> ggf. 2 Unterrichtsfach < ()

Hannover, den

Vorsitz des Zwischen-
prüfungsausschusses

Dienstsiegel

Fachprüfungen: Sehr gut = 1; gut = 2, befriedigend = 3; ausreichend = 4

Gesamtnote: Sehr gut = bis 1,5; gut = 1,6 – 2,5; befriedigend = 2,6 – 3,5; ausreichend = 3,6 – 4,0

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.09.2001 - 11 - 745 34/03 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien genehmigt. Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung der Zwischenprüfung
für den Studiengang
"Lehramt an Gymnasien"
der Universität Hannover**

§ 1

Zweck und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen ihrer oder seiner Unterrichtsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 (Nds. GVBl. S.399) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Unterrichtsfächern.

§ 2

**Zeitpunkt der Zwischenprüfung,
Freiversuch**

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges "Lehramt an Gymnasien", der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen kann.

(3) Studierende mit Musik als erstem Unterrichtsfach sollen die Fachprüfung im zweiten Unterrichtsfach in der Regel am Ende des neunten Studiensemesters abgelegt haben.

(4) Studierende können sich schon vor Beginn der Fristen nach § 2 und 3 zu einer oder zu mehreren Fachprüfungen melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Zwischenprüfung zum letzten Teil so rechtzeitig, dass die Frist nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 eingehalten werden kann. Erstmals nicht bestandene Fachprüfun-

gen gelten als nicht unternommen, wenn sie mit Ablauf des 4., im Fall von Abs. 3 mit Ablauf des 9. Semesters abgelegt wurden (Freiversuch). Legen die Anlagen dieser Ordnung für die Ablegung der Fachprüfungen jeweils Prüfungstermine fest, so gelten die Prüfungsleistungen als Freiversuch i. S. von Satz 3, die zu diesem Termin abgelegt wurden. Pro Fachprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig. Wenn die oder der Studierende im Rahmen des Freiversuches zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, so kann die Prüfungsleistung als Freiversuch zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, wenn die Gründe entsprechend §12 Abs. 2 unverzüglich angezeigt, glaubhaft gemacht und anerkannt werden. Ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins im Rahmen des Freiversuches ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Bei der Berechnung von Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Fachprüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind in den Fächern Biologie und Physik die entsprechenden Diplomprüfungsausschüsse zuständig.

(2) Für die Fächer Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Mathematik, Philosophie, Politik, Sport und Werte und Normen wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Fächer Deutsch, Englisch und Französisch wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.

(3) Für verschiedene Studiengänge und verschiedene Fächer können gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(4) Einem Prüfungsausschuss nach den Absätzen 1 - 3 gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem zuständigen Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(6) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder ein anderes nicht studentisches Mitglied übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen. Er legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Er kann die Festlegung der Zeitpunkte den Prüfenden übertragen.

(12) Der Prüfungsausschuss legt fest, in welchen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, sofern in der jeweiligen fachspezifischen Anlage keine Festlegungen hierzu getroffen sind.

(13) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(14) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jeden Prüfungsabschnitts in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(15) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitz-

zenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist der oder dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 3 Abs. 13 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und Praktika

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Praktika in demselben Fach des Studienganges "Lehramt an Gymnasien" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praktika in einem anderen Studiengang oder einem anderen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praktika in Inhalt, Umfang und in den Anforderun-

gen diejenigen des Studienganges "Lehramt an Gymnasien" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im Übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, dann werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auf Prüfende übertragen.

§ 6

Zulassung zur Fachprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer Fachprüfung oder zu mehreren Fachprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer
- im Studiengang "Lehramt an Gymnasien" an der Universität Hannover immatrikuliert ist,
 - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums bzw. eines Vereinspraktikums nachweist und
 - die nach Anlage 1 erforderlichen Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen) erbracht hat. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann eine Frist für das Nachreichen einzelner Prüfungsvorleistungen festsetzen.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, beizufügen:

- Nachweise nach Absatz 2,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind,
- ggf. der Antrag, alle Fachprüfungen der Zwischenprüfung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten (§ 9 Abs. 4).
- ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- in demselben Unterrichtsfach des Studienganges "Lehramt an Gymnasien" eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 7

Art und Umfang der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen wird nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 zu einem Prüfungstermin, in Prüfungsabschnitten oder studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfung kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Ein Prüfungsteil kann durch eine oder mehrere Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

- Studienarbeit (§ 8 Abs. 1),
- mündliche Prüfung (§ 8 Abs. 2),
- Referat (§ 8 Abs. 3),
- Klausur (§ 8 Abs. 4).

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und des Ziels der Prüfung (§ 1) gleichwertig sein, soweit sie mit gleichem Gewicht in die Fachprüfung eingehen.

(3) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 festgelegt.

(4) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(6) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Studienarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(2) Eine mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung für in der Regel drei Studierende gleichzeitig oder als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender oder Studierende ca. 30 Minuten, sofern in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes festgelegt ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und Beisitzerin oder Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 2 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel unmittelbar nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Die Fachprüfung ist zu benoten, sofern die oder der Studierende nicht bei der Meldung zur Prüfung die Bewertung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beantragt hat. Für die Benotung sind nur ganze Noten entsprechend folgender Skala zu verwenden:

Sehr gut	(1) =	Eine besonders hervorragende Leistung
Gut	(2) =	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
Befriedigend	(3) =	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend	(4) =	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
Nicht ausreichend	(5) =	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(3) Hat die oder der Studierende zur ersten Fachprüfung einen Antrag auf Bewertung der Zwischenprüfung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" gestellt, sind alle Fachprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" zu bewerten.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewertet.

Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Ein Prüfungsteil ist, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes be-

stimmt ist, bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Eine Fachprüfung ist, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist, bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsteile jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsteile.

(7) Die Noten nach Absatz 5 und 6 lauten:		
bei einem Durchschnitt	bis 1,5	Sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	Gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	Nicht ausreichend

(8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 und 7 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und die erfolgreiche Ableistung eines Schulpraktikums nachgewiesen wurde.

§ 10

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden, sofern die jeweilige fachspezifische Anlage 2 nichts anderes bestimmt. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung "Nicht ausreichend" nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für mündliche Prüfungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel im darauf folgenden Semester abgeschlossen sein. Die oder der Studierende wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung

wird die oder der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Abs. 1 in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 vorliegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) An dieser oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in demselben Unterrichtsfach des Studienganges "Lehramt an Gymnasien" oder einem entsprechenden Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11

Prüfungsbescheinigungen, Zeugnis

(1) Über jede bestandene Fachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung (Anlage 3) auszustellen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Ist die Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch aus, ob die Fachprüfung bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

(4) Sind alle Fachprüfungen bestanden, stellt die Universität ein Zeugnis (Anlage) aus. Als

Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Bescheinigung einer Fachprüfung ausgestellt wurde. Das Zeugnis wird von der von der Universität beauftragten Stelle unterschrieben.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z.B. Schwangerschaft) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches - im Zweifelsfall ein amtsärztliches - Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Hat die oder der Studierende mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen einer Fachprüfung abgelegt, so können nach Wegfall des Rücktrittsgrundes für die noch ausstehenden Prüfungen auf Antrag der oder des Studierenden von den zuständigen Prüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Sondertermine festgelegt werden. Dabei ist der Zeitraum zwischen den versäumten und den Sonderterminen möglichst gering zu halten. Die Sondertermine sind der oder dem Studierenden rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach

Anhörung der oder des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 13

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und ggf. nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung oder das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch eine richtige Bescheinigung oder ein richtiges Zeugnis nach § 11 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz

2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung oder des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht in der gleichen Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 3 Abs. 10 bleibt unberührt. Zuhörenden ist es untersagt, während der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen zu machen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Fachprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines

Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihre Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 9.2.1996 begonnen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 9.2.1996 ab.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 im Studiengang "Lehramt an Gymnasien" immatrikuliert waren und ihre Zwischenprüfung noch nicht begonnen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 9.2.1996 ab, wenn die bisherige Regelstudienzeit um nicht mehr als drei Semester überschritten wurde.

(3) Studierende nach Absatz 2, die ihr Studium im Wintersemester 1997/98 oder Sommerse-

mester 1998 begonnen haben, können die Zwischenprüfung auch nach dieser Zwischenprüfungsordnung ablegen.

(4) Unter Beachtung der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 kann der Prüfungsausschuss Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule das erfordert.

(5) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 bis 3 außer Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Biologie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 - dem Biologischen Grundpraktikum
 - dem Mikrobiologischen Praktikum
 - der Bestimmungsübung mit Exkursionen
- Nachweis
 - des Chemischen Praktikums für Biologen (soweit Chemie nicht weiteres Unterrichtsfach ist),
 - des Physikalischen Praktikums (soweit Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist).
- Der Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der studienplanmäßigen Lehrveranstaltung „Biomathematik“. Dieser Nachweis entfällt, falls Mathematik weiteres Unterrichtsfach ist.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt als mündliche Prüfung oder als Klausur . Die Entscheidung über die Art der Prüfung liegt beim Prüfungsausschuss. Die Fachprüfung besteht aus vier Prüfungsteilen in den Bereichen

- Botanik
- Zoologie
- Mikrobiologie
- Fachdidaktik

Die mündliche Prüfung dauert in den einzelnen Prüfungsbereichen jeweils etwa 15 Minuten. Im Falle der Klausur beträgt die Bearbeitungszeit je Bereich eine Stunde.

Die Prüfung im Bereich Fachdidaktik erfolgt i.d.R. studienbegleitend (§ 7 Abs. 2). Sie kann nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch am Ende des Grundstudiums abgelegt werden.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

- grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf die Organisation der Zelle als Einheit des Lebendigen,
- grundlegende Kenntnisse der Stoffwechselbeziehungen innerhalb und zwischen den Organismen,
- grundlegende Kenntnisse in Allgemeiner Botanik, Allgemeiner Mikrobiologie und Allgemeiner Zoologie,
- Formenkenntnisse heimischer Pflanzen und Tiere,
- Grundlegende Kenntnisse in der Didaktik des Biologieunterrichts.

Chemie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - dem "anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes" mit begleitendem Seminar,
 - einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Organischer Chemie,
 - einem Grundpraktikum mit begleitender Lehrveranstaltung in Physikalischer Chemie,
- Nachweis der Teilnahme an
 - einem physikalischen Praktikum
(soweit Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist).

Der Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der studienplanmäßigen Mathematik-Lehrveranstaltung (Schwerpunkt Analysis). Dieser Nachweis entfällt, falls Mathematik oder Physik weiteres Unterrichtsfach ist.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form von zwei mündlichen Prüfungsteilen.

Die Fachgebiete sind:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie.

Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten.

Als Prüfungsleistung in Fachdidaktik kann ein studienbegleitend erworbener Leistungsnachweis eingebracht werden. Soweit kein entsprechender Nachweis vorliegt, erfolgt eine weitere mündliche Prüfung über ein Teilgebiet der Fachdidaktik (Dauer: etwa 30 Minuten).

In der Prüfung sind nachzuweisen grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf

- allgemeine Stoffeigenschaften,
- Aufbau der Materie,
- Modellvorstellungen zur chemischen Bindung,
- elementare Systematik chemischer Verbindungen,
- Vorkommen, Gewinnung, Anwendung und Bedeutung der wichtigsten Stoffgruppen,
- Struktur und Reaktivität,
- den Ablauf organisch-chemischer Reaktionen,
- allgemeine Gesetzmäßigkeiten der physikalischen Chemie,
- ein Teilgebiet der Fachdidaktik.

Deutsch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die Kenntnis zweier Fremdsprachen¹
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer Einführung in die Literaturwissenschaft
 - einer Einführung in die Sprachwissenschaft
 - einer Veranstaltung aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur und Sprache

Anlage 2: Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Fachprüfung besteht aus

- einem studienbegleitenden Leistungsnachweis (Studienarbeit) im Rahmen eines Forschungsseminars (FLS) zur Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
- und aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

- ein Thema aus dem Themenkomplex des FLS,
- ein Thema aus dem Teilgebiet (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), zu dem kein FLS besucht worden ist,
- sowie ein Thema aus der Fachdidaktik.

Der Prüfungsanteil in Älterer deutscher Literatur und Sprache gilt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur und Sprache als studienbegleitend erbracht.

Der Prüfungsanteil in Fachdidaktik kann entsprechend durch einen Leistungsnachweis in Fachdidaktik abgegolten werden.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Englisch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des Kleinen Latinums und Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S. 879 zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1¹).
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem literaturwissenschaftlichen Proseminar
 - einem sprachwissenschaftlichen Proseminar
 - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis
- Eine dieser Lehrveranstaltungen muss landeskundliche Inhalte berücksichtigen.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet in allen Teilgebieten (Literatur-/Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik) als mündliche Prüfung statt. Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Das Gespräch wird teilweise oder nach Wahl ganz in englischer Sprache geführt, so dass gleichzeitig eine Prüfung in Sprachpraxis erfolgt. Die hierbei gezeigten sprachpraktischen Leistungen werden gesondert als Prüfungsleistung gewertet.

Die mündliche Prüfung kann in einem Teilgebiet entfallen, wenn als zusätzliche Studienleistung die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Proseminar aus dem betreffenden Gebiet vorgelegt wird. In diesem Fall reduziert sich die Prüfungsdauer auf etwa 20 Minuten.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- g) das Abiturzeugnis,
- h) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- i) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- j) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- k) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- l) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Französisch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des Kleinen Latinums und Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S. 879 zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1 ¹).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Proseminar zum Bereich Literaturwissenschaft
 - einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft
 - einem Proseminar zur Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde,

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten (Literaturwissenschaft, einschließlich Landeskunde/Kulturwissenschaft, und Sprachwissenschaft) sowie in Fachdidaktik. Die Kenntnisse in Fachdidaktik können auch studienbegleitend in einem Proseminar zur Fachdidaktik nachgewiesen werden. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder mit dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Fachprüfung angegeben.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Erdkunde

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Studienordnung an je einer Lehrveranstaltung zu den folgenden Bereichen:
 - Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen:
 - Grundkurs Kartographie
 - Physische Geographie/Geoökologie:
Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
 - Physische Geographie und Landschaftsökologie I: (Landschaftsgenese und Landschaftsökologie)
 - Physische Geographie und Landschaftsökologie II: (Landschaftshaushalt)
 - Anthropogeographie:
Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
 - Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie
 - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Die Dauer dieser Prüfung beträgt je Studierender oder Studierendem etwa 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 genannten Bereiche (wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen, Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie) einschließlich übergreifender Fragen zwischen diesen Bereichen.

Der Anteil der Fachdidaktik an der Fachprüfung wird durch eine Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 in einem Seminar mit fachdidaktischen Inhalten erbracht.

Evangelische Religion

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse,
- Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse
- Nachweis der Teilnahme an den zwei Pflichtveranstaltungen
 - Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen
 - bibelkundlicher Grundkurs (in Verbindung mit einer Einführung in das Alte Testament/Neue Testament)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu drei der Bereiche
 - Biblische Theologie/Altes und Neues Testament
 - Systematische Theologie
 - Kirchengeschichte
 - Religionspädagogikdavon eine mit schulpraktischen Studien,

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten) in dem Bereich der Theologie und Religionspädagogik statt, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, und in einem der anderen drei Bereiche nach Wahl der oder des Studierenden, sowie in Fachdidaktik.

Geschichte

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des Latinums und der Kenntnisse einer neueren Fremdsprache (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S. 879 zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1¹).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium zu folgenden Bereichen:
 - Geschichte des Altertums
 - Geschichte des Mittelalters
 - Geschichte der Neuzeit
- Nachweis der Interpretation einer lateinischen Quelle im Zusammenhang einer der im zweiten Abschnitt genannten Lehrveranstaltungen.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich auf zwei fachwissenschaftliche Teilbereiche aus zwei der in Anlage 1 im 2. Abschnitt genannten Bereiche, sowie einem Teilbereich aus der Fachdidaktik. Der fachdidaktische Prüfungsteil kann an einen fachwissenschaftlichen Teilbereich anschließen.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Katholische Religion

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse,
- Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse.
- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Veranstaltungen (Pflichtveranstaltungen):
 - Grundkurs Biblische Theologie,
 - Grundkurs Systematische Theologie,
 - Grundkurs Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu drei der Bereiche:
 - Biblische Theologie,
 - Historische Theologie,
 - Systematische Theologie,
 - Religionspädagogik/Fachdidaktik.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten) in dem Bereich der Theologie statt, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, und in einem der anderen drei Bereiche nach Wahl der oder des Studierenden.

Mathematik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
 - Analysis,
 - Linearen Algebra/Analytischen Geometrie,
 - "schulbezogenen Geometrie vom höheren Standpunkt".
- Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendungssystemen.

Die Nachweise in Analysis und Lineare Algebra/Analytische Geometrie können auch in Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studiengang (Calculus A und Analysis A anstelle von Analysis I, Calculus B und Analysis B anstelle von Analysis II sowie Lineare Algebra A und B anstelle von Lineare Algebra I) erbracht werden.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert etwa 40 Minuten.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der Grundvorlesungen Analysis I und II und Lineare Algebra I und den Stoff der Vorlesungen "schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt" I und II (einschließlich der Fachdidaktik). Dabei können ersatzweise auch Vorlesungen aus dem Bachelor-Studiengang herangezogen werden (Calculus A und Analysis A anstelle von Analysis I, Calculus B und Analysis B anstelle von Analysis II sowie Lineare Algebra A und B anstelle von Lineare Algebra I).

Die Prüfungsleistungen gelten auch als erbracht, wenn durch Klausuren (im Gesamtumfang von mindestens vier Stunden) erworbene Übungsscheine vorliegen, und zwar zwei Übungsscheine zu den Vorlesungen Analysis I und II und ein Übungsschein zu der Vorlesung Lineare Algebra I, die bis zum Ende des zweiten Semesters erworben worden sind, sowie die beiden Scheine zu den Vorlesungen Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt I und II, die bis zum Ende des dritten Semesters erworben worden sind, die alle (im Fall der Vorlesungen "schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt" I und II [einschließlich Fachdidaktik] im Durchschnitt) von den Prüfenden (nach § 4) mit der Note 3,3 oder besser bewertet worden sind.

Ein im dritten Semester durch eine Klausur erworbener Übungsschein zur Vorlesung Analysis III, der von den Prüfenden (nach § 4) mit der Note 3,3 oder besser bewertet wurde, kann einen der Übungsscheine zu den Vorlesungen Analysis I oder II ersetzen. Entsprechend kann ein im zweiten Semester durch eine Klausur erworbener Übungsschein zur Vorlesung Lineare Algebra II, der von den Prüfenden (nach § 4) mit der Note 3,3 oder besser bewertet wurde, den Übungsschein zu der Vorlesung Lineare Algebra I ersetzen.

Die bei einer Wiederholungsprüfung vorgeschriebene mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung mit einer Dauer von etwa 40 Minuten statt. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig (vgl. § 10, Abs. 1).

Musik

siehe (Entwurf der) Zwischenprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater vom 28.10.99

Philosophie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden vier Bereichen:

- Logik oder Argumentationstheorien oder Entscheidungstheorien
- Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie
- Praktische Philosophie: Ethik, Sozial- und Rechtsphilosophie
- zur Anthropologie oder Ästhetik oder Metaphysik oder außereuropäischen Philosophie

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert pro Studierender oder Studierendem etwa 30 Minuten.

Prüfungsgegenstand: Vier Themen aus den folgenden Bereichen, die in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer festzulegen sind:

- Logik,
 - Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie,
 - Praktische Philosophie: Ethik, Sozial- und Rechtsphilosophie,
 - Fachdidaktik.
-

Physik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem physikalischen Anfängerpraktikum
- einer der Übungen zur Physik I bis IV
- den Übungen zu den Rechenmethoden der Physik I

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf Grundlagen der Gebiete

- Mechanik
- Elektrizität, Optik
- Wärmelehre, Statistische Physik
- Aufbau der Materie und Quantenphysik
sowie Fachdidaktik.

Politik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen der folgenden Bereiche:

- Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
- politik- und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegender sozioökonomischer und ökologischer Theorien,
- Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa und der Europäischen Union, oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,
- Bildungssystem und Sozialisationsprozesse.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

In der Fachprüfung werden drei Bereiche geprüft: je ein Thema aus unterschiedlichen Bereichen nach Anlage 1 in den Fächern Politische Wissenschaft und Soziologie, sowie ein Thema aus der Fachdidaktik. Zwei der Themen werden in einer mündlichen Prüfung geprüft. Das dritte Thema wird in Form einer vorher einzureichenden und von einem gewählten Prüfenden zu begutachtenden Studienarbeit aus dem nicht in der mündlichen Prüfung vertretenen Teil (Fach oder Fachdidaktik) geprüft. Im Falle der Benotung geht diese Teilnote mit einem Drittel in das Prüfungsergebnis ein.

Die mündliche Prüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden als Einzel- oder Gruppenprüfung (vgl. § 8, Abs. 2) durchgeführt werden und dauert pro Studierender oder Studierendem etwa 30 Minuten, ca. 15 Minuten zu jedem Thema.

Sport

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
 - Sport und Bewegung
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- Nachweis zweier bestandener Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung;
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe;
- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB-Bronze.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird nach Wahl der Studierenden oder des Studierendem als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder als schriftliche Prüfung (Klausur) von drei Stunden Dauer erbracht.

Prüfungsinhalte sind Grundlagenkenntnisse in den in Anlage 1 genannten Bereichen.

Werte und Normen

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der folgenden Teilbereiche:
 - Argumentations- oder Entscheidungstheorien oder Logik,
 - Geschichte und Lehren der Religionen,
 - Modelle ethischen Argumentierens,
 - Methoden und Ziele sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich Werte und Normen.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt als mündliche Prüfung mit einer Dauer von etwa 30 Minuten. Inhaltlich bezieht sie sich auf drei Schwerpunkte, die von den Studierenden aus den bei den Zulassungsvoraussetzungen genannten vier Teilbereichen ausgewählt werden, worunter in jedem Fall einer aus dem Teilbereich sein muss, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, sowie auf Fachdidaktik.

Universität Hannover

Fachbereich _____

DER ZWISCHENPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Bescheinigung

(Anrede)(Vorname)(Name)

geboren am _____

in _____

hat die

Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung

für das Lehramt an Gymnasien

im Unterrichtsfach _____

am _____

mit der Note () bestanden.

Prüfungsleistung(en)

_____	()
_____	()
_____	()
_____	()
_____	()
_____	()

Hannover, d. _____

(Vorsitz des Zwischenprüfungsausschusses)

(Dienstsiegel)

Universität Hannover

Fachbereich _____

DER ZWISCHENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Bescheinigung

(Anrede)(Vorname)(Name)

geboren am _____

in _____

hat die

Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung

für das Lehramt an Gymnasien

im Unterrichtsfach _____

am _____ bestanden.

Prüfungsleistung(en)

Hannover, d. _____

(Vorsitz des Zwischenprüfungsausschusses)

(Dienstsiegel)

Anlage 4**Universität Hannover****Zeugnis über die Zwischenprüfung****im Studiengang Lehramt an Gymnasien**

(Anrede)(Vorname)(Name)

geboren am _____

in _____

hat die

Zwischenprüfung

für das Lehramt an Gymnasien

am _____

bestanden

1. Unterrichtsfach

Note/Bewertung

2. Unterrichtsfach

Note/Bewertung

Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht erteilt.

Hannover, den _____

Unterschrift

Siegel)

Fachprüfungen: Sehr gut = 1; gut = 2, befriedigend = 3; ausreichend = 4

Gesamtnote: Sehr gut = bis 1,5; gut = 1,6 – 2,5; befriedigend = 2,6 – 3,5; ausreichend = 3,6 – 4,0